

PROTOKOLL Nr. 2016-07

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Mittwoch, den 15. März 2017, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Scherer Gerhard, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. MMag. Ganner Johannes (ab 19:55), GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter und GR. Obererlacher Christine.

Abwesend: niemand

Beginn: 19.30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt Herrn DI Otto Unterwiesing von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, welcher dem Gemeinderat zum Tagesordnungspunkt 1 den Entwurf "Gefahrenzonenplan Obertilliach" näher vorstellen wird.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln, werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

GR. Obererlacher Hans stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung für die Gestattung der Anbringung des Gemeindewappens auf der Plane des neu angeschafften Anhängers der Freiw. Feuerwehr Obertilliach.

Der Gemeinderat fasst, gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001, einstimmig (10 Stimmen) den Beschluss, die Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung der Anbringung des Gemeindewappens auf der Plane des neu angeschafften Anhängers der Freiw. Feuerwehr Obertilliach, als Tagesordnungspunkt 16 aufzunehmen.

Die Tagesordnung wird dahingehend abgeändert bzw. ergänzt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-06 der Sitzung vom 27.12.2016, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Information der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, zum ausgearbeiteten Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Obertilliach.
2. Beratung und eventuelle Beschlussfassung der Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2016 der Haushaltsstellen 1/010000-616000, 1/023000-720000, 1/070000-729000, 1/132000-729000, 1/211000-454000, 1/240000-401000, 1/240000-454000, 1/320200-752000, 1/321000-346000, 1/361000-729010, 1/380000-614000, 1/612000-617000, 1/742000-729100, 1/771000-757020, 1/817000-720700, 1/825000-728000, 1/850000-298000, 1/850000-710000, 1/817000-720700, 1/850000-769000, 1/851000-720700,

1/851000-769000, 1/851000-910000, 1/851010-616000, 1/851020-631000, 1/852000-720700, 1/852000-910009, 1/853000-910009, 1/900000-631000, 1/910000-657000, 1/914000-779009 und 5/853000-010010 sowie deren Bedeckung.

3. Bericht des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Vorprüfung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2016.
4. Erledigung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 108 TGO 2001.
5. Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2017.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Lehrlingsförderungen für das Jahr 2016.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüssen an Kammerlander Wolfgang und Bernhard – Gebäude „Bergen 22“, Mitterdorfer Johann – Rodarm 17, Auer Patrick – Dorf 7/2, Mag. Ganner Johannes – Dorf 3, Mitterdorfer Josef – Bergen 3, Egger Johann – Leiten 9, Jagdgenossenschaft Obertilliach und Altenweisl Andreas – Dorf 109.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) und dem Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter – Planungsnummer 721-2017-00001 – im Bereich des Klärwerkes „Bergen“ - Gst. 2759/11. 2759/12 und 1166/1, alle KG Obertilliach, Arrondierungswidmung von Sonderflächen (S-2) – standortgebunden § 43(1) a), Klärwerk, Bau- und Recyclinghof, Freiland.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Bp. 81, KG Obertilliach – „Wirtschaftsgebäude Schneider Josef – Dorf 62“.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 3129/1 (neu entstehendes Gst. 3484), KG Obertilliach – Mitterdorfer Josef, Dorf 27.
11. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Genehmigung der Einleitung der häuslichen Abwässer aus dem Ortsteil „Äußerst“ der Gemeinde Kartitsch in die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Obertilliach mit Genehmigung der Vereinbarung (Abrechnung Betriebskosten).
12. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Vollversammlungsbeschlusses der GGAG Leiten über die Errichtung eines Zubringerweges auf der Gp. 2368/3, KG Obertilliach, durch Herrn Ebner Johann (Leiten 8) und Herrn Ebner Karl (Leiten 8a).
13. Bericht und eventuelle Beschlussfassung über die Gewährung Unterstützungsbeitrages für das Jahr 2017 an den Verein „Bildungshaus Osttirol“.

14. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Gewährung des Beitrags für das Jahr 2017 an den Verein „Curatorium pro agunto“.
15. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsleistung an den Tierschutzverein Osttirol – Errichtung Tierheim.
16. Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung der Anbringung des Gemeindewappens auf der Plane des neu angeschafften Anhängers der Freiw. Feuerwehr Obertilliach.
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bürgermeister Scherer Matthias bitten Herrn DI Unterweger, Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, um seinen Bericht zum Gefahrenzonenplan "Obertilliach"

DI Otto Unterweger gibt einen Bericht über die Entstehung der Gefahrenzonenplanung (auch im Zusammenhang mit der Raumplanung). Im Forstgesetz ist die Gefahrenzonenplanung gesetzlich festgeschrieben. Ziel ist, dass jede Gemeinde einen Gefahrenzonenplan haben sollte. Untersucht werden die raumrelevanten Bereiche einer Gemeinde. Anhand von Planunterlagen werden die Gefahrenzonen im Gemeindegebiet näher dargestellt und ausführlich erläutert. In der Gemeinde Obertilliach konnten aufgrund von Verbauungsmaßnahmen konnten Gefahrenzonen zurückgenommen werden. In einem weiteren Schritt wurden jene Gebiete untersucht, welche bisher in keinem Gefahrenzonenplan dargestellt bzw. ausgewiesen waren. Ein Mitarbeiter der WLV hat den Entwurf ausgearbeitet und hat auch eine Begehung mit dem Leiter der WLV – Gebietsbauleitung Osttirol, stattgefunden. Ein erstellter Bericht wird der WLV Sektion Tirol übermittelt und von dieser begutachtet (diese Begutachtung hat im November 2016 stattgefunden). Der vorliegende Entwurf wurde dabei positiv beurteilt.

In der Folge hat der Entwurf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeinde aufzuliegen (Auflagedatum in der Gemeinde Obertilliach vom 10.02.2017 bis 15.03.2017).

Nach der Auflage wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine kommissionelle Überprüfung durchgeführt. Der Gefahrenzonenplan wird nach dieser kommissionellen Überprüfung rechtskräftig.

Änderungen im Gefahrenzonenplanen können in der Folge durch eine neuerliche Beurteilung möglicher Gefahrenzonen bzw. besonderer Gefahrenpotentiale neu aufgenommen werden.

Die planlichen Darstellungen (Leiten – Rodarm – Dorf – Bergen) der raumrelevanten Gefahrenbereiche werden dem Gemeinderat näher vorgestellt und begründet. Die einzelnen Kürzel in den Planunterlagen werden ebenfalls näher erklärt. Außerhalb der "Schwarzen Linie" ist bei Bauvorhaben bzw. Änderung des Flächenwidmungsplanes immer eine Stellungnahme der WLV einzuholen.

Der Gefahrenzonenplan sollte auch ein Hilfsmittel für die Feuerwehren darstellen (z.B. Gefahrenpotentiale durch Hochwasser).

Bgm. Scherer dankt Herrn DI Otto Unterweger für seine Ausführungen. Der Gefahrenzonenplan wurde überarbeitet. Der Siedlungsbereich im Gemeindegebiet Obertilliach ist durch entsprechende Verbauungsmaßnahmen relativ gut abgesichert. Durch die Präsentation des Entwurfs haben auch die Mitglieder des Gemeinderates die notwendigen Information erhalten.

z.P.2) Die Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2016 der nachstehenden Haushaltsstellen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und näher erläutert.

Kontonr.	Bezeichnung	VA/NA	Vorschreibung Abstattung	Überschreitungen Genehmigungs- betrag
1/010000-616000	Gemeindeverwaltung – Instandhaltung u. Betrieb Maschinen	2.022,51	2.484,38	461,87
1/023000-720000	Gästemeldewesen – Kostenbeitrag an TVB Osttirol	2.500,00	2.884,30	384,30
1/070000-729000	Bürgermeister – Verfügungsmittel	2.800,00	2.834,10	34,10
1/132000-729000	Gesundheitspolizei – Totenbeschau durch den Sprengelarzt	300,00	348,67	48,67
1/211000-454000	Volksschule Obertilliach – Reinigungsmittel	1.528,23	1.747,13	218,90
1/240000-401000	Kindergarten Obertilliach – Gw. Wirtschaftsgüter und Bastelmaterial	1.372,31	1.505,66	133,35
1/240000-454000	Kindergarten Obertilliach – Reinigungsmittel	355,34	407,09	51,75
1/320200-752000	Gemeinde Matri in Osttirol – Musikschulbeitrag	264,86	444,30	179,44
1/310000-346000	Errichtung Musikprobelokal – Darlehenstilgung 24.053.639	7.900,00	7.940,12	40,12
1/361000-729010	Ortschronistenteam – Büroeinrichtung und PC-Ankauf	1.537,400	1.615,82	78,42
1/380000-614000	Kultursaalgebäude – Instandhaltung	1.120,58	1.667,08	546,50
1/612000-617000	Gemeindefahrzeug – Instandhaltungsmaßnahmen	2.183,95	6.727,77	4.543,82
1/742000-729100	Tierseuchenbekämpfung	504,00	672,00	168,00
1/771000-757020	TVB Osttirol – Loipenbeitrag 2016	3.500,00	3.547,00	47,00
1/817000-720700	Friedhofsanlage – Gemeindepersonalkostenersatz	1.200,00	1.626,14	426,14
1/825000-728000	GV Tierkörperentsorgungsanlage Oberes Pustertal – Entsorgungsbeitrag 2016	1.900,00	2.212,28	312,28
1/850000-298000	Zuführung an die Wasserversorgungsrücklage – Sparsbuch 34.065.268 -	100,00	340,10	240,10
1/850000-710000	Wasserversorgungsrücklage – Sparsbuch 34.065.268 – KEst. 2016	100,00	113,37	13,37
1/850000-720700	Wasserversorgung – Gemeindepersonalkostenanteil	2.000,00	2.668,02	668,02
1/850000-769000	Wasserversorgung – Gewinnentnahme	17.700,00	36.084,53	18.384,53
1/851000-720700	Abwasserbeseitigung – Gemeindepersonalkostenanteil	700,00	1.324,78	624,78
1/851000-769000	Abwasserbeseitigung – Gewinnentnahme	35.300,00	84.879,86	49.579,86
1/851000-910009	Abwasserbeseitigung – Zuführung an den ao. Haushalt – ABA BA04	20.000,00	49.901,75	29.901,75
1/851010-616000	Abwasserbeseitigung – Pumpstationen Instandhaltung	7.198,60	7.289,40	90,80
1/851020-631000	Klärwärter – Telefongebühren	856,00	857,64	1,64
1/852000-720700	Müllbeseitigung – Gemeindepersonalkostenanteil	2.500,00	2.807,99	307,99
1/852000-910009	Müllbeseitigung – Zuführung an den ao. HH – 852000	0,00	9.688,03	9.688,03
1/853000-910009	Vermietung Wohn- und Geschäftsgebäude – Zuführung an den ao. HH – 853000	37.000,00	50.113,08	13.113,08
1/900000-631000	Finanzverwaltung – Telefongebühren	400,00	402,40	2,40
1/910000-657000	Bankspesen und Sollzinsen	1.370,00	1.445,89	75,89
1/914000-779009	Marktbestimmte Betriebe der Gemeinde Obertilliach – Investitionszuschüsse	0,00	94.931,12	94.931,12
5/853000-010010	Gemeindehaus - Dachsanierungsarbeiten	47.800,00	54.404,58	6.604,58
	Gesamtsumme Überschreitungen bzw. Genehmigungsbetrag zum 14.02.2017		EURO	231.902,60

Die oben angeführten Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2016 in der Gesamthöhe von € 231.902,60 werden vom Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen) genehmigt und wie folgt bedeckt:

Bedeckung der Überschreitungen:

=====			
<u>Mehreinnahmen-Minderausgaben – ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt:</u>			
2/134000+829909	Gemeindewaldaufseher – Zuschuss n.d. EGFZ	€	2.853,81
2/850010+879009	Wasserversorgungsanlagen Leitungen Investitionszuschuss 2016	€	27.580,26
2/851010+879009	Abwasserbeseitigung Ortskanal Investitionszuschuss 2016	€	19.149,14
2/851020+879009	Abwasserbeseitigung Kläranlage Investitionszuschuss 2016	€	48.201,72
2/851020+865100	Gemeinde Untertilliach – Kläranlagenbetriebsbeitrag	€	7.647,03
2/852000+852100	Müllbeseitigungsgebühren	€	3.755,16
2/914000+869000	Gewinnentnahme von marktbestimmten Betrieben an die Gemeinde Obertilliach	€	67.964,39
2/920000+833000	Kommunalsteuer 2016	€	13.317,99
2/925000+859100	Ertragsanteile n.d. abgestuften Bevölkerungsschlüssel	€	23.032,10
2/940000+871200	Katastrophenschadenzuschuss Ralsweg und Gemeindeforst Windischthal	€	4.461,00
2/944000+870000	Katastrophenschadenzuschuss Ralsweg und Gemeindeforst Windischthal	€	13.940,00
<u>Gesamtsumme</u>		€	<u>231.902,60</u>

z.P.3) GR. Lienharter Peter, Obmann des Überprüfungsausschusses, bringt dem Gemeinderat den Bericht (gemäß § 112 TGO 2001) des Überprüfungsausschusses, über die am 14. Februar 2017 durchgeführte Vorprüfung der Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis. Die zahlenmäßige Darstellung ist auch unter dem Tagesordnungspunkt 4 angeführt.

Geprüft wurden unter anderem der Gesamtabschluss (Gebarung zum 31.12.2016), der Schuldenstand, die Leasingverpflichtungen, der Rücklagenbestand, die Überschreitungen, die Zahlungsrückstände sowie stichprobenweise die Belege. Die Zahlungsrückstände sind in der Prüfungsniederschrift detailliert angeführt.

Aufgefallen ist, dass am Prüfungstag nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2016 vorlagen und diese Überschreitungen nicht zeitgerecht dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Nachhinein entspricht nicht der Tiroler Gemeindeordnung. Auf eine rechtzeitige Beschlussfassung und Genehmigung durch den Gemeinderat ist künftighin besonders Bedacht zu nehmen.

Im Zuge der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 wurde festgestellt, dass die Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben bzw. eine sparsame Haushaltsführung im Rechnungsjahr 2016 seitens der Gemeinde Obertilliach eingehalten wurde. Unregelmäßigkeiten konnten nicht festgestellt werden. Es wird eine vollständige und korrekte Kassenführung bestätigt.

Festgehalten werden muss, dass Zahlungsrückstände einzufordern sind bzw. auf deren zeitgerechte Entrichtung besonderes Augenmerk zu legen ist. Dies gilt besonders für die im Zuge der Vorprüfung der Jahresrechnung festgehaltenen Einnahmerückstände (Abgaben, Anschlussgebühren).

Der Bericht über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2016 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- z.P.4) Die vom Prüfungsausschuss vorgeprüfte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Obertilliach, welche gemäß § 108 Abs. 5 TGO 2001 in der Zeit vom 16.02.2017 bis 03.03.2017 (Kundmachung am 16.02.2017 angeschlagen) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt hat (innerhalb der Auflagefrist wurden seitens der Gemeindebewohner zur Jahresrechnung 2016 keine Einwendungen erhoben), wird dem Gemeinderat in Kurzform zur Kenntnis gebracht (incl. Vermögens- und Schuldenrechnung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und des Dienstpostenplanes mit Dienstpostennachweis).

Ordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung:	€	2.068.389,46
Ausgabenvorschreibung:	€	1.963.865,80
Jahresergebnis – Überschuss 2016	€	104.523,66

Einnahmenabstattung:	€	2.086.932,86
Ausgabenabstattung:	€	2.026.421,73
+ Einnahmenrückstände:	€	77.191,59
- Ausgabenrückstände:	€	33.179,06
Jahresergebnis – Überschuss 2016	€	104.523,66

Außerordentlicher Haushalt – gesamt

Einnahmenvorschreibung:	€	366.235,33
Ausgabenvorschreibung:	€	252.837,70
Jahresergebnis – Überschuss 2016	€	113.397,63

Einnahmenabstattung:	€	432.856,33
Ausgabenabstattung:	€	318.805,61
+ Einnahmenrückstände:	€	0,00
- Ausgabenrückstände:	€	653,09
Jahresergebnis – Überschuss 2016	€	113.397,63

Kassenbestand am 31.12.2016:	€	+ 172.379,34
------------------------------	---	--------------

Rücklagen:

Sendeanlage „Sanger“	€	5.381,33
Wasserversorgung	€	65.121,69
Betriebsmittelrücklage	€	2.036,64
Rücklagenstand zum 31.12.2016	€	72.539,66

Beteiligungen:

Obert. Bergbahnen GmbH	€	68.486,88
Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH	€	381.600,00
Felbertauernstraße AG	€	1.926,55
Gesamtbeteiligungen zum 31.12.2016	€	452.013,43

Stille Beteiligung an der Obert. Bergbahnen GmbH (steuerliche Verlustanteile nicht berücksichtigt)	€	1.100.000,00
---	---	--------------

Leasingverpflichtungen im Jahr 2016

Umbau – Adaptierung der Volksschule und des Kindergartens Obertilliach

aushaftendes Kapital zum 01.01.2016	€	128.574,95
aushaftendes Kapital zum 31.12.2016	€	106.851,82
Jahres-Leasingrate 2016	€	21.723,13
aushaftende Darlehen zum 31.12.2016	€	552.828,03
Schuldendienst (Tilgung + Zinsen) im Jahr 2016	€	80.320,55
Anzahl der Buchungssätze im Jahr 2016:		5.928
Anzahl der Buchungsbelege		1.634

Verschuldungsgrad 2016	42,29 % (mittlerer Verschuldungsgrad)
Verschuldungsgrad 2015	30,99 % (mittlerer Verschuldungsgrad)
Verschuldungsgrad 2014	keine Ermittlung aufgrund des Rechnungsergebnisses möglich (überschuldet)
Verschuldungsgrad 2013	keine Ermittlung aufgrund des Rechnungsergebnisses möglich (überschuldet)
Verschuldungsgrad 2012	33,96 % (mittlerer Verschuldungsgrad)
Verschuldungsgrad 2011	197,53 % (hoher Verschuldungsgrad bzw. überschuldet)

Haftungen für Verbindlichkeiten (gemäß § 141 Abs. 2 TGO 2001) von Gemeindeverbänden denen die Gemeinde Obertilliach angehört:

Haftungsstand zum 31.12.2016	€ 22.099.616,40
------------------------------	-----------------

Im Voranschlag 2017 (ordentlicher Haushalt) wurde ein Rechnungsüberschuss aus dem Jahr 2016 in der Höhe von € 110.300,00 präliminiert.

Bgm. Scherer Matthias gibt noch einen kurzen Bericht über die Finanzlage der Gemeinde Obertilliach. In Anbetracht der künftigen Vorhaben ist weiterhin auf eine sparsame Haushaltsführung Bedacht zu nehmen. Weiters wird dem Gemeinderat eine Aufstellung über die Haftungen für Verbindlichkeiten von Gemeindeverbänden, an denen die Gemeinde Obertilliach beteiligt ist, zur Kenntnis gebracht. Für die Berechnung des Betriebskostenbeitrages der Polytechnische Schule Sillian werden die Schülerzahlen herangezogen. Bei diesem Schultyp sinken allerdings die Schülerzahlen stark.

Die Einnahmen (im Rahmen der Abgabenertragsanteile) aus dem Getränkesteuerausgleich wurden durch ein Berechnungsmodell auf Basis der Nächtigungszahlen ersetzt.

Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas erklärt, dass auch im Bildungssystem Änderungen bevorstehen. Künftig wird eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr vorgeschrieben werden.

Nach der Berichterstattung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung 2016 übergibt Bürgermeister Matthias Scherer, gemäß § 108 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, den Vorsitz an seinen Stellvertreter Herrn Vize.Bgm. Andreas Mitterdorfer zur weiteren Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2016.

Vize.Bgm. Andreas Mitterdorfer stellt nach kurzer Beratung in Abwesenheit des Bürgermeisters den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters und Genehmigung der Jahresrechnung 2016.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (10 Stimmen) angenommen und die oben angeführten Verschreibungs- und Abstattungsbeträge des ordentlichen und

außerordentlichen Haushaltes, der Kassenbestand zum 31.12.2016, der Dienstpostenplan mit Dienstpostennachweis sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit genehmigt.

Vize.Bgm. Andreas Mitterdorfer berichtet dem Bürgermeister, dass die Jahresrechnung 2016 einstimmig (10 Stimmen) genehmigt wurde. Er dankt ihm im Namen des gesamten Gemeinderates für die umsichtige und aktive Arbeit zum Wohle der Gemeinde. Er konnte sich in der Vergangenheit durch seine Tätigkeit als Vize.Bgm. bei verschiedenen Veranstaltungen im Bezirk von der konstruktiven Arbeit innerhalb der Gemeinde überzeugen.

Bürgermeister Scherer Matthias bedankt sich für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2016.

Weiters bedankt er sich beim Gemeinderat, den Mitgliedern in den verschiedenen Ausschüssen und beim Gemeindepersonal für die geleistete Arbeit und für die wohlwollende Unterstützung im Jahr 2016. Er bemüht sich zum Wohle der Gemeinde Obertilliach seine Tätigkeit auszuüben. Die anstehenden Projekte erfordern weiterhin einen hohen Einsatz.

- z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass die Gemeinden ermächtigt werden, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben. Der Gesamtbetrag der Umlage ist alljährlich durch Verordnung festzusetzen. Die Berechnung der Umlage ist im § 10 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. 55/2005, geregelt.

Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2017:

Personalaufwand für das Jahr 2016:	€	54.710,54
Lohn	€	42.164,05
Sachbezüge-Holzdeputat	€	141,70
DGB Sozialversicherung	€	8.727,65
DGB FLAG	€	1.903,79
Fahrtkostenvergütung	€	2.173,50
Sachaufwand	€	379,16
Abzügl. Differenz Vertretungskosten	€	779,31

Gesamtertragswaldfläche	1.867,4983 ha
a) Wirtschaftswaldfläche	720,8923 ha
b) Schutzwald im Ertrag	1.146,6060 ha

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher die nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach über die Festsetzung einer Waldumlage

Der Gemeinderat der Gemeinde **Obertilliach** hat mit Beschluss vom 15. März 2017 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgendes verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das **Jahr 2017** mit **Euro 15.598,36** festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 Euro 54.710,54. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1867,4983 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 29,30.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Obertilliach in Kraft.

Gemeinde Obertilliach, am 15.03.2017

Für den Gemeinderat:

- z.P.6) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Gemeinderat am 05. August 1997 die Gewährung einer Lehrlingsförderung beschlossen hat, um die Betriebe (im Gemeindegebiet Obertilliach), welche Lehrlinge ausbilden, zu entlasten. Die Lehrlingsförderung entspricht der Höhe der auf die Lehrlinge entfallenden Kommunalsteuer. Die Liste der Förderungsanträge ist dem Gemeinderat jedes Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) den Beschluss an die nachstehend angeführten Betriebe folgende Lehrlingsförderungen für das Jahr 2016 zu gewähren:

Firma/Betrieb	Betrag in €
Lugger Josef, Hotel Unterwöger, Dorf 26 und Sparmarkt Obertilliach, Dorf 37	297,98
Mitterdorfer Johann – Autohaus, Rodarm 17	94,31
Lehrlingsförderungsbeitrag 2016	392,29

z.P.7) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die nachstehend angeführten Ansuchen auf Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Kenntnis:

Kammerlander Wolfgang, Kammerlander Bernhard Gebäude „Bergen 22“:	Bescheid-Zl.4022-E-2016-527-EB Baukostenzuschuss € 2.673,00 50 % des Erschließungsbeitrages
Mitterdorfer Johann, Rodarm 17:	Bescheid-Zl. 2.1 A-585/06-29- Baukostenzuschuss € 2.579,00 50 % des Erschließungsbeitrages
Auer Patrick, Dorf 7:	Bescheid-Zl. 2.1 A-1206/15/-2016-EB Baukostenzuschuss € 6.271,00 50 % des Erschließungsbeitrages
Mag. Ganner Johannes, Dorf 3:	Bescheid-Zl. 2.1 A-323/03-63-EB Baukostenzuschuss € 1.283,00 50 % des Erschließungsbeitrages
Mitterdorfer Josef, Bergen 3/1:	Bescheid-Zl. 4003-E-2015-901-04-EB Baukostenzuschuss € 909,00 50 % des Erschließungsbeitrages
Egger Johann, Leiten 9:	Bescheid-Zl. 1009-E-2016-122-04-EB Baukostenzuschuss € 1.211,00 50 % des Erschließungsbeitrages
Jagdgenossenschaft Obertilliach:	Bescheid-Zl. 3000-E-2015-627-03-EB Baukostenzuschuss € 744,00 50 % des Erschließungsbeitrages
Altenweisl Andreas, Dorf 109:	Bescheid-Zl. 3014-E-2015-703-03-EB Baukostenzuschuss € 1.736,00 50 % des Erschließungsbeitrages

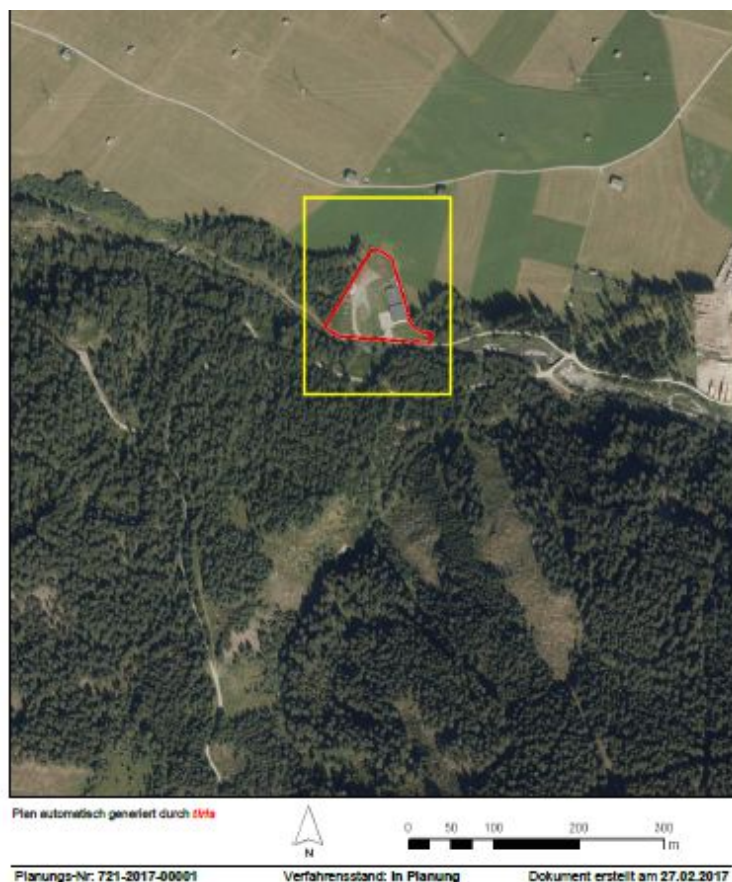
Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen – GR. MMag. Ganner Johannes hat bei seinem Antrag wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

An die nachstehend angeführten Eigentümer bzw. Antragsteller werden folgende Baukostenzuschüsse gewährt:

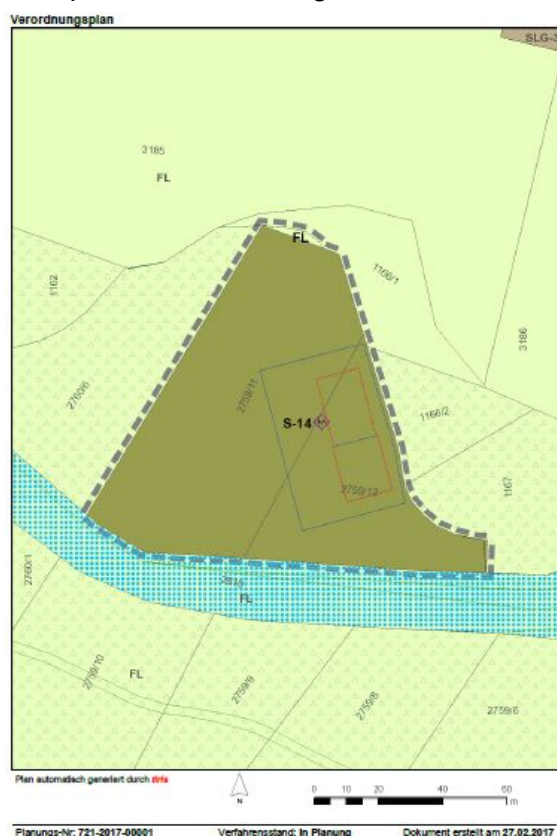
Kammerlander Wolfgang/Kammerlander Bernhard Gebäude "Bergen 22"	€ 2.673,00
Mitterdorfer Johann, Rodarm 17	€ 2.579,00
Auer Patrick, Dorf 7/2	€ 6.271,00
MMag. Ganner Johannes, Dorf 3/2	€ 1.283,00
Mitterdorfer Josef, Bergen 3/1	€ 909,00
Egger Johann, Leiten 9	€ 1.211,00
Jagdgenossenschaft Obertilliach	€ 744,00
Altenweisl Andreas, Dorf 109	€ 1.736,00

Der Baukostenzuschuss wird mit 80 % des genehmigten Betrages nach Vorliegen der Bestätigungen nach § 31 Abs. 2 und 3 TBO zur Anweisung gebracht. Die restlichen 20 % sind nach der Bauvollendungsmeldung oder erteilter Benützungsbewilligung auszuzahlen (keine Antragstellung mehr erforderlich).

z.P.8) Bürgermeister Matthias Scherer führt aus, dass für die Realisierung des Bauvorhabens "Bau- und Recyclinghof" im Bereich des Klärwerkes eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig ist. Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.



Im nachstehenden Verordnungsplan ist der Planungsbereich näher dargestellt.



Der Raumplaner Dr. Kranebitter, Raum.GIS, hat mit 27.02.2017, Zl. 1894ruv/17, eine Stellungnahme zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung abgegeben.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1166/1, 2759/11 und 2759/12 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinden Obertilliach und Untertilliach beabsichtigen im Rahmen einer Gemeindekooperation die Errichtung eines Recyclinghofes samt Nebenanlagen im Bereich des bestehenden Klärwerkes „Bergen“ auf den Gp. 2759/11 und 2759/12 KG Obertilliach. Im aktuellen FLÄWI ist der Bereich jedoch als „Sonderfläche Kläranlage – S-2“ gem. § 43.1 TROG 2016 ausgewiesen. Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist vorab eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich, denn gem. § 43 Abs. 2 TROG 2016 ist bei der Widmung von Sonderflächen „... der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen.“ Daher wird der Flächenwidmungsplan entsprechend in „Sonderfläche Klärwerk, Bau- und Recyclinghof – S-14“ gem. § 43.1 TROG 2016 geändert. Hierbei kann eine kleinräumige Teilfläche der Gp. 1166/1 KG Obertilliach in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels S 6: „Charakteristik: Klärwerk – Neubau. Entwicklung: Neubau einer Kläranlage für Obertilliach.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird durch die erweiterte öffentliche Nutzung nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden – die Standortgunst wird nicht in Frage gestellt, die Synergien bzw. Gemeindegrenzen übergreifende Zusammenarbeit werden positiv beurteilt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Zufahrt über das öffentliche Wassergut erfolgt (siehe GIS Auszug mit Orthofoto im Anhang). Die Einholung einer Stellungnahme vom BBA Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, ist erforderlich.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1166/1 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Kläranlage – S-2“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 2759/11 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Kläranlage – S-2“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Klärwerk, Bau und Recyclinghof – S-14“ gem. § 43.1 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 2759/12 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Kläranlage – S-2“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Klärwerk, Bau- und Recyclinghof – S-14“ gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich



GIS Auszug mit Orthophoto
DKM © BEV 2017, OPH Farbe © Land Tirol

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr 101/2016, den von Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Februar 2017 (Planungsnr. 721-2017-00001), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke 1166/1, 2759/11 und 2759/12, alle KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 22. März 2017 bis 20. April 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Umwidmung - Änderung des Flächenwidmungsplanes

- Grundstück
1166/1 KG 85207 Obertilliach (70721) (rund 34 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Kläranlage
in
Freiland § 41
- weiters Grundstück
2759/11 KG 85207 Obertilliach (70721) (rund 4646 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Kläranlage
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Klärwerk,
Bau- und
Recyclinghof
sowie
2759/11 KG 85207 Obertilliach (70721) (rund 34 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Klärwerk,
Bau- und Recyclinghof

- weiters Grundstück
2759/12 KG 85207 Obertilliach (70721) (rund 2350 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Kläranlage
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Klärwerk,
Bau- und Recyclinghof

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.9) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Bp. 79, Bp. 80, Bp. 81, Bp. 82, Bp. 368 und Gp. 40 – Bereich Wirtschaftsgebäude "Schneider Josef, Dorf 62" zur Kenntnis. Herr Schneider Josef möchte im Wirtschaftsgebäude eine baurechtliche Bewilligung für eine Verwendungszweckänderung erwirken. Der Raumplaner hat einen Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Bp. 79, Bp. 80, Bp. 81, Bp. 82, Bp. 368 und Gp. 40, alle KG Obertilliach, ausgearbeitet. Durch die Erlassung eines Bebauungsplanes sind verschiedenen Bauungskriterien zu beachten bzw. einzuhalten (z.B. Bauhöhe, Bebauungsdichte, besondere Bauweise). Die Erlassung eines Bebauungsplanes auf nur einem Grundstück (für nur ein Objekt) ist nicht zulässig. Es sind immer die umliegenden Parzellen mit einzubeziehen. Es muss hinsichtlich der Bebauung allen das gleiche Recht eingeräumt werden.

Der örtliche Raumplaner hat zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .79, .80, .81, .82, .368 und 40, KG Obertilliach, folgende Stellungnahme abgegeben:

Am bestehenden Wirtschaftsgebäude der Hofstelle vlg. „Moar“ auf der Gp. .81, KG Obertilliach, sind diverse Umbauten geplant. Aufgrund des Bestandes und der vorherrschenden Grundstückssituation werden die Abstände laut TBO nicht eingehalten. Es muss daher ein Bebauungsplan mit der Festlegung einer „besonderen“ Bauweise erlassen und die direkt angrenzenden Grundstücke in den Planungsbereich mitaufgenommen werden. In einem ergänzenden Bebauungsplan ist daher gem. § 60.4 TROG 2016 u.a. die Gebäudesituierung festzulegen. Diese orientiert sich jeweils am Bestand (vgl. Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 6028/2015 vom 30.09.2016 im Anhang) und wird als Höchstausmaß angegeben.

Es gilt grundsätzlich die Abstandsbestimmung mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3 m. Die Bebauungsdichte wird für das bestehende Gebäude im Bereich der Gp. .79 mit mind. 0.15 festgelegt, im Bereich des Gebäudes auf der Gp. .81 beträgt die Bebauungsdichte mind. 0.30. Weiters wird für den westlichen Planungsbereich ein oberster Gebäudepunkt mit 1465.50 m. ü. A. festgesetzt, für den östlichen Teil wird eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 1467.00 m. ü. A.. Diese Angaben orientieren sich somit ebenfalls am Bestand (vgl. Naturbestandsaufnahmen). Zusätzlich wird der Bestand durch die Angabe einer höchstzulässigen Wandhöhe von 11.00 m bzw. 9.00 m am westlichen Gebäude sowie 12.00 m bzw. 9.00 m am Wirtschaftsgebäude im Osten zu den äußeren Grundgrenzen in seinem Bestand „eingefroren“.

Durch die Festlegung der (bestehenden!) Firstrichtung sollen die Gebäude in ihrem Erscheinungsbild im Wesentlichen erhalten bleiben.

Zusätzlich ist der Ortskern von Obertilliach aufgrund des charakteristischen Erscheinungsbildes als Schutzzone nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz ausgewiesen (SOG). Demnach ist auch ein entsprechendes Gutachten des Sachverständigenbeirates einzuholen!

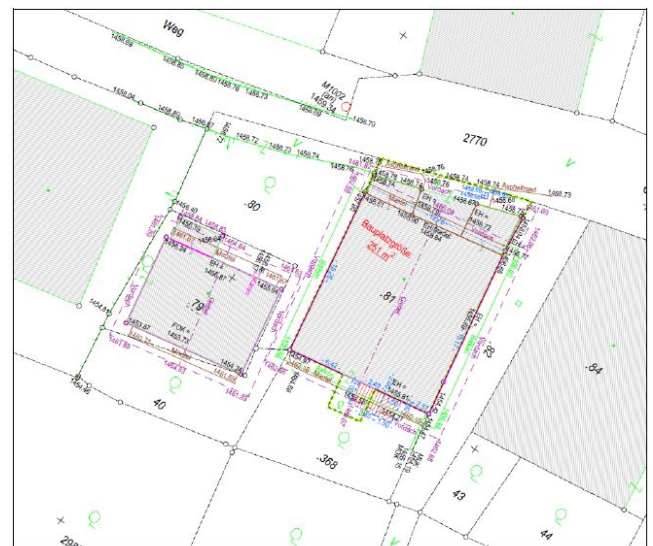
Darüberhinaus werden Wirtschaftsgebäude und Kornkasten – im Nordosten des Stadels situiert – im Tiroler Kunstkataster als unbewegliches Denkmal verzeichnet (Inv. Nr. 18352 und Inv. Nr. 25740). Die Einholung einer kurzen Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes erscheint daher ebenfalls erforderlich.

Bau- und Straßenfluchtlinie orientieren sich schließlich auch am Bestand!

Insgesamt wird der Bestand durch die getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan in seinem gegenwärtigen Zustand „eingefroren“, auch in der Höhenentwicklung. Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (SOG!) kann folgende Beschlussfassung empfohlen werden:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .79, .80, .81, .82, .368 und 40 KG Obertilliach entsprechend dem Planentwurf.

Planliche Darstellung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes:



Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZL 6028/2015 vom 30.09.2016



Bestand Süden



Bestand Norden

Der Sachverständigenbeirat nach dem SOG hat in seiner Sitzung am 15. März 2017 das geplante Bauvorhaben samt Bebauungsplan behandelt und den Baumaßnahmen samt vorliegendem Bebauungsplan zugestimmt (Protokoll der 1397. Sitzung vom 15.03.2017).

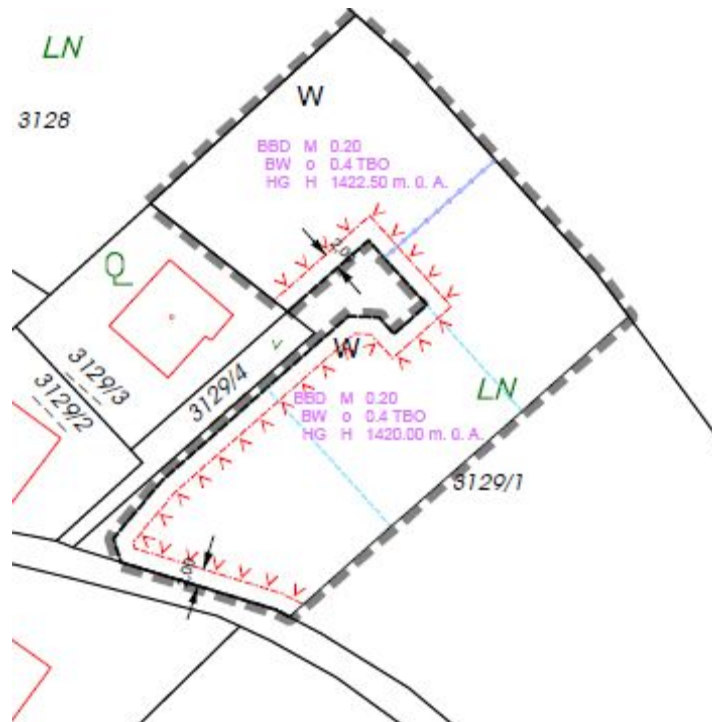
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen), gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, für den Bereich der Grundstücke Bp. 79, Bp. 80, Bp. 81, Bp. 82, Bp. 368 und Gp. 40, alle KG Obertilliach, den von ZT GIS Kranebitter, Dr. Thomas Kranebitter, Albin Egger-Straße 10, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 22.11.2016, die Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Sinne der schriftlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung durch vier Wochen hindurch vom 22.03.2017 bis 20.04.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des allgemeinen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.10) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass für den Bereich des Gst. 3129/1, KG Obertilliach (Eigentümer Mitterdorfer Josef, Dorf 27) ein Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes ausgearbeitet wurde. In mehreren Vorgesprächen mit dem Grundstückseigentümer wurde die Zufahrtssituation (mögliche Übernahme in das öffentliche Gut) zu den hinterliegenden Grundstücken (Richtung Osten über das Gst. 3129/4) besprochen und ist diese in die vorliegende Planung eingeflossen. Im Flächenwidmungsplan ist der Planungsbereich als Wohngebiet ausgewiesen.

Planliche Darstellung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes:



Der beauftragte Raumplaner hat zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3129/1 KG Obertilliach folgende Stellungnahme abgegeben:

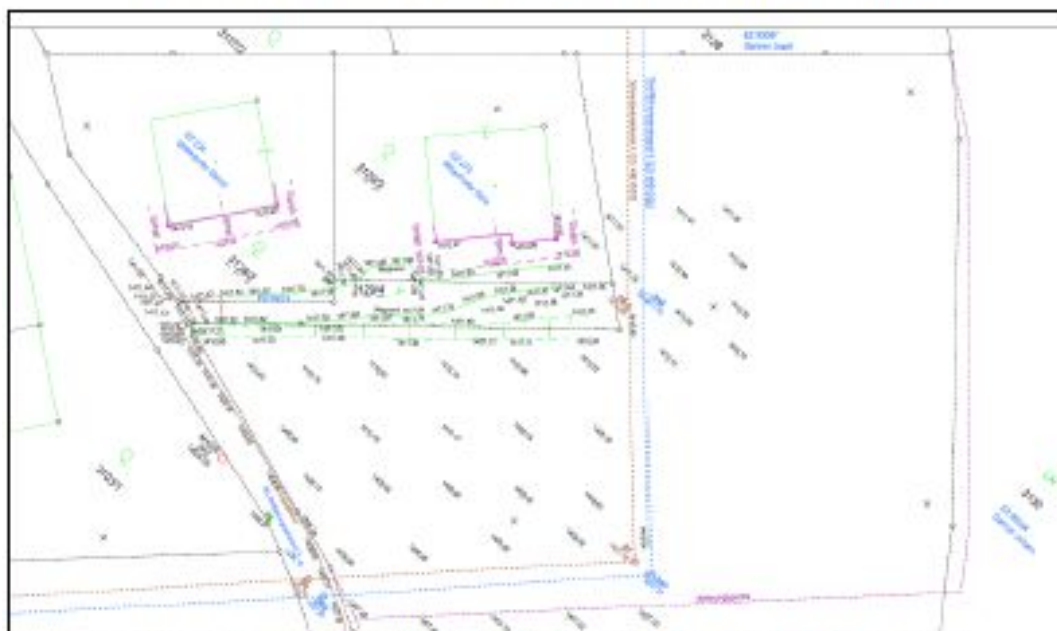
Im Bereich der Gp. 3129/1, KG Obertilliach, ist im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens die Schaffung von vier Bauplätzen vorgesehen (der gegenständliche Bereich ist im aktuellen FLÄWI bereits als Bauland „Wohngebiet“ ausgewiesen). Es wurden eine raumordnungsfachliche Bebauungsstudie (siehe Ausschnitt aus der Bebauungsstudie vom 22.07.2016 im Anhang) sowie ein darauf basierender Teilungsplan erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZI. 6751/2016 vom 17.02.2017 im Anhang). So ist aktuell die Errichtung eines Einfamilienhauses im Südwesten des Planungsbereiches vorgesehen (neue Gp. 3484). Um künftig die verkehrsmäßige Erschließung sicherzustellen und letztlich eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können, ist die Neuerlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Hierbei gilt grundsätzlich eine offene Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 festgelegt. Der oberste Gebäudepunkt richtet sich nach dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZI. 6751/2016 vom 03.02.2017 (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan im Anhang) und wird für die geplante nördliche Bauparzelle mit 1422.50 m. ü. A. und für die südlichen drei Bauplätze mit 1420.00 m. ü. A. ortsbildverträglich festgesetzt. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem ausreichenden Abstand von 2,0 m entlang der geplanten Zufahrtsstraße im Westen des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Ortskern von Obertilliach aufgrund des charakteristischen Erscheinungsbildes als Schutzzone nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) ausgewiesen ist. Für den angrenzenden (Rand)Bereich werden aktuell örtliche Bauvorschriften

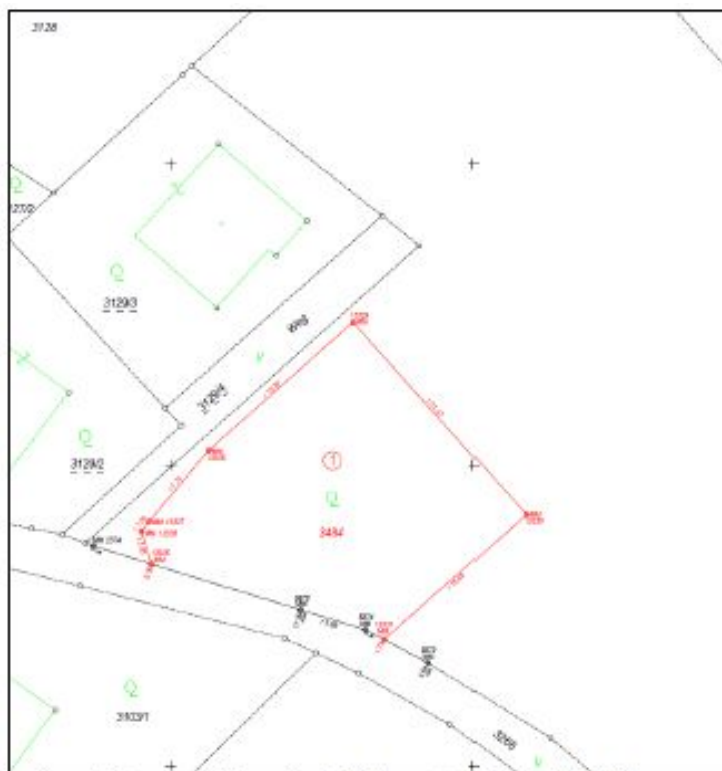
ausgearbeitet – dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden: Maßstäblichkeit, Dachform, Materialien und Farbe (Fassade).
Die Beschlussfassung könnte lauten:
Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp.3129/1 KG Obertilliach entsprechend dem Planentwurf.



Ausschnitt aus der raumordnungsfachlichen Bebauungsstudie vom 22.07.2016



Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZL 6751/2016 vom 03.02.2017



Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZL 6751/2016 vom 17.02.2017



GIS Auszug aktueller FLÄWI

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen), gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, für den Bereich des Grundstückes Gp. 3129/1, KG Obertilliach, den von ZT GIS Kranebitter, Dr. Thomas Kranebitter, Albin Egger-Straße 10, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.03.2017, die Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Sinne der schriftlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung durch vier Wochen hindurch vom 22.03.2017 bis 20.04.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des allgemeinen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.11) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass die Gemeinde Kartitsch über die Einleitung der häuslichen Abwässer der Fraktion "Äußerst" in die Kanalisationsanlage der Gemeinde Obertilliach angefragt hat.

Nach einem Gespräch mit dem BBA Lienz (Ing. Obrist Hubert) – Gemeinde Kartitsch (Bgm. Außerlechner) und der Gemeinde Obertilliach wurde vom BBA Lienz eine Vereinbarung ausgearbeitet.

Der Entwurf der Vereinbarung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (bildet auch einen Bestandteil des Protokolls und ist als „Anlage 1“ bezeichnet).

Der Gemeinderat diskutiert über den Anschluss bzw. die Einleitung der häuslichen Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Obertilliach. In die Vereinbarung sollte auch ein Passus über die Leistung von möglichen Investitionskostenbeiträgen (grundsätzlich notwendige Erweiterungen beim Klärwerk) bzw. Reininvestitionskosten an der Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) aufgenommen werden – analoge Berechnung zur Gemeinde Untertilliach – Berechnung auf Grundlage der Einwohnergleichwert und der anfallenden Abwasserbelastungen.

Als einmaliger Beitrag der Gemeinde Kartitsch wurden 20 % der einmaligen Anschlussgebühren der Objekte in der Fraktion „Äußerst“ vereinbart (Pkt: III. des Vereinbarungsentwurfes).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

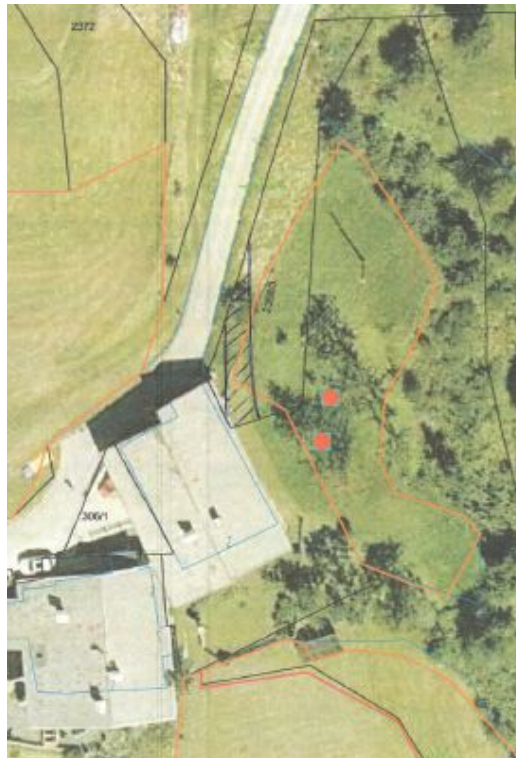
Die Gemeinde Obertilliach erteilt die Zustimmung zur Einleitung der häuslichen Abwässer aus der Fraktion „Äußerst“ der Gemeinde Kartitsch in die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Obertilliach.

Für die Abrechnung der Betriebskosten wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kartitsch und der Gemeinde Obertilliach abgeschlossen (laut „Anlage 1,“) Zusätzlich wird ein Punkt über die Leistung von möglichen Investitionskostenbeiträgen (für grundsätzlich notwendige Erweiterungen beim Klärwerk) bzw. Reininvestitionskosten an der Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) aufgenommen – analoge Berechnung zur Gemeinde Untertilliach – Berechnung auf Grundlage der Einwohnergleichwerte und der anfallenden Abwasserbelastungen.

z.P.12) Der Antrag von Herrn Ebner Johann (Leiten 8) und Herrn Ebner Karl (Leiten 8a) betreffend die Errichtung eines Zubringerweges auf der Gp. 2368/3, KG Obertilliach, wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Substanzverwalter MMag. Ganner Johannes erläutert dem Gemeinderat die Situation näher. Die GGAG Leiten hat dem Antrag zugestimmt.

In der nachstehenden Plandarstellung ist der Trassenverlauf dargestellt.



Der Gemeinderat diskutiert über die Gestattung bzw. die Errichtung der privaten Weganlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich im Rahmen der Schneeräumung auch Schneeablagerungen stattfinden. Die Errichtung, Erhaltung der privaten Weganlage sowie jegliche Haftung gegenüber dem Straßenverwalter des „Ebner-Prünsterweges“ gehen zu Lasten von Herrn Ebner Johann – Leiten 8 und Ebner Karl Leiten 8a. Die Gemeinde Obertilliach als derzeitiger Wegerhalter des Ebner-Prünsterweges lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab und übernimmt auch keine Wiederherstellungskosten für Einfriedungen, welche gegenüber der öffentliche Verkehrsfläche errichtet werden. Grundsätzlich ist der Straßenerhalter des „Ebner-Prünsterweges“ uneingeschränkt schadlos zu halten.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Zustimmung zur Errichtung der privaten Weganlage (auf eigene Kosten) durch Herrn Ebner Johann, Leiten 8 und Herrn Ebner Karl, Leiten 8a, über das Grundstück der GGAG Leiten, Gstrn. 2368/3, KG Obertilliach, abzweigend vom „Ebner-Prünsterweg“ wird erteilt.

Die für die Errichtung des Feldweges notwendigen Bewilligungen sind von Herrn Ebner Johann (Leiten8) und Herrn Ebner Karl (Leiten 8a) einzuholen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich im Rahmen der allgemeinen Schneeräumung Schneeablagerungen stattfinden und diese auch weiterhin zu dulden sind und diesbezüglich keine Einschränkungen zulässig sind. Absturzsicherungen an der privaten Weganlage (Feldweg) werden im Falle der Beschädigung im Rahmen der Schneeräumung von der Gemeinde Obertilliach bzw. vom jeweiligen Wegerhalter des "Ebner-Prünsterweges" nicht ersetzt.

Schäden an der öffentlichen Weganlage, welche im Zuge der Errichtung des Feldweges entstehen, sind von den Antragstellern auf deren Kosten zu beseitigen.

Haftungsrechtliche Belange sind in der schriftlichen Zustimmung festzuschreiben.

- z.P.13) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen (Erf-Nr. E-2017-123) des Vereins Bildungshaus Osttirol betreffend Gewährung des Förderbeitrages für das Jahr 2017 zur Kenntnis. Der Förderbeitrag für das Jahr 2017 beträgt € 0,50 pro Einwohner. Als Alternativmodell wird nunmehr Modell „Bildungsscheck-Gemeinde“ angeboten. In diesem Fall reduziert sich der Beitrag auf € 0,35, wobei die Gemeinde die jeweilige Kursteilnahme mit einem Beitrag unterstützt.

Sollte die Gemeinde das Bildungshaus Osttirol als bewährtes Bildungshaus-Mitglied unterstützen beträgt der Förderbeitrag wie bisher € 0,50 pro Einwohner (Berechnungsgrundlage — Einwohnerstand 31.10.2015 – 688 Einwohner).

Der Gemeinderat diskutiert über die Fördermodelle.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach wird „Bildungsscheck-Gemeinde. Dem Verein Bildungshaus Osttirol wird ein Förderbeitrag in der Höhe € 240,80 gewährt (€ 0,35 je Einwohner – Einwohnerzahl 2015 - 688). Als „Bildungsscheck-Gemeinde“ wird den GemeindegängerInnen beim Besuch von Bildungshaus-Veranstaltungen vorerst ein Bildungsscheck von € 10,00 je Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

- z.P.14) Bgm. Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Vereins „Curatorium pro Agunto“ vom 13.02.2017 (Erf-Nr. E-2017-852) bezüglich der Gewährung des Gemeindebeitrages für das Jahr 2017 zur Kenntnis. Der Gemeindebeitrag soll je Einwohner € 0,20 betragen (Gemeinde Obertilliach – 688 EW zum 31.10.2015 - insgesamt € 137,60). Dem Antrag war auch ein Jahresrückblick 2016 angeschlossen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Dem Verein „Curatorium pro Agunto“ wird für das Jahr 2017 ein Betrag von € 137,60 als Zuschuss gewährt (pro Einwohner € 0,20 – Bevölkerungszahl zum 31.10.2015 - 688 EW).

- z.P.15) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 08.08.2016 (Erf-Nr. E-2016-681) zur Kenntnis. Im Schreiben wird auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz und die Zuständigkeit der Gemeinden hingewiesen.
Es ist die Errichtung eines gemeindeübergreifenden Tierheims in Lienz geplant.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz hat einen Beitragsschlüssel für das Tierpflegeheim ausgearbeitet. Der Beitrag der Gemeinde Obertilliach beläuft sich laut dieser Berechnung auf € 3.400,00 (Beitragsschlüssel alle Gemeinden). Der Betrag ist im VA 2017 auch veranschlagt.

Der Gemeinderat diskutiert über den Tierschutz und die geplante Beitragsleistung.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach leistet für die Errichtung eines gemeindeübergreifenden Tierheims den einmaligen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 3.400,00.

- z.P.16) GR. Obererlacher Johann – gleichzeitig Kommandant der Freiw. Feuerwehr Obertilliach – berichtet, dass die Freiw. Feuerwehr einen neuen Anhänger angeschafft hat und auf der Plane dieses Anhängers das Gemeindewappen anbringen möchte.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Freiw. Feuerwehr Obertilliach wird die Anbringung des Gemeindewappens auf der Plane des neu angeschafften Anhängers gestattet. Sollte die Plane nicht mehr Feuerwehrzwecken dienen (keine Nutzung durch die Freiw. Feuerwehr Obertilliach) ist das Gemeindewappen wieder zu entfernen.

- z.P.17) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass die Kindergartenleiterin Frau Goller Maria mit 31. August 2017 in den Ruhestand tritt.

Der Gemeinderat wird sich mit der Nachbesetzung befassen müssen. Derzeit wird der Kindergarten der Gemeinde Obertilliach in Form der Einzelintegration (künftige Bezeichnung „Inklusion“) und als „Alterserweiterung“ geführt. Aufgrund von Änderungen in der Kindergartenbetreuung bzw. Möglichkeiten der Ganzjahresbetreuung werden sich auch Änderungen beim Personaleinsatz (Beschäftigungsverhältnisse) ergeben.

Ein Stellenausschreibungsentwurf für eine „Pädagogische Fachkraft (gruppenführende/r Kindergartenpädagoge/in – Leitung des Kindergartens Obertilliach)“ wurde vorbereitet (Beschäftigungsausmaß, Einlohnungsschema ki1 / ki2, Einstellung mit Ferien oder ohne Ferien, Mindestentgelt).

Der Gemeinderat diskutiert über die künftige Kinderbetreuung im Kindergarten der Gemeinde Obertilliach (Möglichkeit der Ganzjahresbetreuung, Kindergartenassistentin/assistenten, Entlohnungsschema, Kinderbetreuung mit Ferien / ohne Ferien, Mindestpersonalbedarf, künftige Öffnungszeiten, Inklusion).

Eine Ausschreibung wird sowohl für die „Pädagogische Fachkraft (gruppenführende/r Kindergartenpädagoge/in – Leitung des Kindergartens Obertilliach)“ als auch für die Assistenzkraft erforderlich sein.

Es werden rechtliche Informationen vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen, Mindestpersonaleinsatz, Öffnungszeiten Anstellungserfordernis (ki1 / ki2), Alterserweiterung, eingeholt.

Nachher kann für beide Stellen ein Ausschreibungsentwurf erstellt und die betreffenden Stellen auch ausgeschrieben werden.

Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas berichtet, dass sicher der Ausschuss „Kultur – Jugend – Soziales – Sport“ mit der Durchführung einer Veranstaltung zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde befasst hat. Nunmehr findet am 03. Juni 2017 eine Jugendgemeindeberatung (Jugend-Hearing) in der Gemeinde Obertilliach statt. Das Amt der Tiroler Landesregierung, unterstützt bzw. begleitet mit der Kompetenzstelle Jugendarbeit Mobil diese Veranstaltung.

Substanzverwalter MMag. Ganner Johannes gibt noch einen Bericht hinsichtlich der Gemeindegutsagrargemeinschaften (GGAG Leiten – wurde Vollversammlung abgehalten). Betreffend Klagen der GGAG's sind Entscheidung ergangen (Landesverwaltungsgericht hat entschieden – die Klagen wurden abgewiesen). Die Klagen wurden gegen die Gemeinde eingebracht (mögliche Entschädigungszahlungen – Entschädigungsbetrag - sind nunmehr aktenkundig).

In der Folge entwickelt sich eine Diskussion über die Gemeindegutsagrargemeinschaften (Auseinandersetzungsverfahren, Höhe des Streitwertes).

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 23:20 Uhr

Der Schriftführer:

g.g.g.

Oberstadler A. Schue